

SATZUNG
des
FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE FÜRSTENHAGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Fürstehagen“ und hat seinen Sitz in Fürstehagen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern)angebote aller Art, gestalterische Initiativen und Maßnahmen im Bereich des Schulgebäudes und des unmittelbaren Schulgeländes, soweit dies rechtlich zulässig ist. Außerdem bemüht sich der Verein Schuleinrichtungen jeglicher Art unterstützend zu begleiten. Hierbei geht es dem Verein vornehmlich darum Maßnahmen zu unterstützen, die durch öffentliche Haushaltspläne nicht oder nicht ausreichend finanziert werden. Der Verein ist bestrebt durch Spenden dazu beizutragen, Maßnahmen und Veranstaltungen durch ideelle und finanzielle Unterstützung und tatsächliche Arbeitsleistung so zu ergänzen, dass die Arbeit des gewählten Elternbeirates gefördert wird, wobei sich der Verein aber jeglicher Einflussnahme auf die Entscheidung des Elternbeirates enthält.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ferner können juristische Personen und Vereine Mitglied werden. Die Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das von dem Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit ¼ jährlicher Kündigungsfrist zum 31.07. eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn 2 Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht i.S.d. § 26 BGB aus 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer

Der Vorstand wird in offener Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst durch die Neuwahl eines neuen Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger benennen, der in der nächsten Mitgliederversammlung durch diese mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Hessisch Lichtenau.

Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) Beschlussfassung für die vom Verein zu finanzierenden Maßnahmen und Veranstaltungen bei Rechtsgeschäften über € 1.000,-
- d) die Festlegung von Schwerpunktförderungen
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabschlusses vom Vorstand und dessen Entlastung
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über den Einspruch des Ausschlusses des Vorstandes

Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen bzw. weitere Punkte beschließen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Sollten die genannten Vorstandsmitglieder verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Reihe einen Versammlungsleiter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen ist allerdings nur zulässig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist.

Alle Entscheidungen des Vereins werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen (Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis) und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen in das Vermögen der Elternspende der Grundschule Fürstenhagen über, die es in Absprache mit dem Elternbeirat ausschließlich für gemeinnützige und pädagogische Zwecke verwenden darf.

Diese Satzung wurde am 12. November 1997 erstellt und am 16. Februar 1998 und am 13.12.2004 geändert.